



Herrn
Oberbürgermeister Martin Horn
rsk-ratsbuero@freiburg.de

Freiburg, 03.06.2025

**Ergänzungsantrag zu TOP 6 der Gemeinderatssitzung am 03.06.2025
„Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik in Freiburg“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wie beantragen, die Drucksache G-25/003 um folgende Beschlussziffer zu ergänzen:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, zu prüfen, welche PV-Potentiale in den Kleingärtenanlagen bestehen und ob eine Anpassung der städtischen Kleingartenordnungen für Dauerkleingärten bzw. für städtische Zeitgärten in diesem Zusammenhang sinnvoll wäre.

Zur Begründung:

In der aktuell gültigen Form der Kleingartenordnungen für Dauerkleingärten bzw. für städtische Kleingärten ist geregelt, dass „Solarstromanlagen bis zu einer maximalen Leistung von 80 Watt“ auf der Gartenlaube zulässig sind. Diese Begrenzung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und ist unpraktikabel, weil solche Module kaum noch zu beschaffen sind.

Uns sind die durch das Bundeskleingartengesetz vorgegebenen Einschränkungen (ausschließlich Erzeugung von Arbeitsstrom, um keine Anreize für unerlaubtes dauerhaftes Wohnen zu schaffen) bewusst; die Erzeugung dieses Arbeitsstroms aus PV-Anlagen anstatt aus Dieselgeneratoren halten wir aber sowohl aus Umwelt- als auch aus Lärmschutzgründen für sinnvoller und regen daher an, entsprechende Beschränkungen zu beseitigen.

Aus unserer Sicht könnte daher eine alternative Formulierung z.B. wie folgt aussehen: „Pro Garten darf eine fest installierte PV-Anlage mit bis zu 400 Wp Leistung und max. 1,5 m² Modulfläche verwendet werden, ausschließlich zur Versorgung kleingärtnerischer Geräte (Arbeitsstrom).“¹

Mit freundlichen Grüßen

Sophia Kilian & Sophie Schwer, Grüne

Lina Wiemer-Cialowicz & Felix Efosa, Eine Stadt für Alle

Julia Söhne und Walter Krögner, SPD-JF

Anna Polášek, FR4U

Sascha Fiek, FDP/BfF

Dr. Johannes Gröger & Kai Veser, Freie Wähler

¹ Vgl. z.B. § 7 (2) b der Mannheimer Kleingartenordnung: „Solarstromanlagen sind unter der Voraussetzung zulässig, dass die Montage der Solarmodule nur auf dem Dach des Gartenhauses erfolgt und die Solarfläche insgesamt 1,20 m² nicht überschreitet: pro Gartenhaus sind höchstens zwei Module zulässig.“ (<https://www.gartenfreunde-seckenheim.de/wp-content/uploads/2019/08/Kleingartenordnung.pdf>)